



Wie werde ich „Pyrotechniker“ ?



In Deutschland gibt es den Beruf des Pyrotechnikers nicht. Eine Berufsausbildung im eigentlichen Sinne ist in diesem Metier demzufolge nicht möglich. Die für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen erforderlichen Qualifikationen werden auf Grundlage des Sprengstoffgesetzes über berufsbegleitende Lehrgänge vermittelt. Sie konzentrieren sich dabei auf folgende Einsatzbereiche des zukünftigen Pyrotechnikers:

- das Abbrennen von Großfeuerwerken (Grundlehrgang Großfeuerwerker),
- die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen auf Bühnen oder in Theatern (Grundlehrgang Bühnenfeuerwerker) sowie
- den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (Spezialeffekten) in Film- und Fernsehproduktionsstätten (Sonderlehrgang SFX).

Jeder Einsatzbereich setzt den Besuch eines eigenständigen Lehrganges voraus, mit dem Ziel, die Fachkunde für die Ausführung der jeweiligen spezifischen Arbeiten zu erwerben.

Bevor mit der Ausbildung begonnen werden kann, muss der Teilnehmer entsprechende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dazu gehören u.a.:

1. Der Nachweis praktischer Vorkenntnisse - diese sind für die einzelnen Lehrgänge unterschiedlich.
 - Für den Grundlehrgang Abbrennen von Großfeuerwerken sind es z.B. 26 Feuerwerke, die man als Helfer absolviert haben muss. Dies erfolgt in der Regel dadurch, dass man sich an Firmen wendet, die im Bereich Pyrotechnik bereits tätig sind und bei diesen die Möglichkeit zur Absolvierung von Helfertätigkeiten erfragt.
 - Voraussetzung für den Grundlehrgang Bühnenfeuerwerker ist die Mitarbeit beim Erzeugen von mindestens 15 pyrotechnischen Effekten und eine 1jährige Tätigkeit in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen oder eine Ausbildung als Requisiteur, Waffenmeister bzw. Bühnen- oder Beleuchtungsmeister.
 - Wer im Bereich der Spezialeffekte tätig werden möchte, muss zunächst einen entsprechenden Grundlehrgang (siehe oben) erfolgreich absolviert haben und zusätzlich an der Erzeugung von mindestens 10 Effekten mit explosionsgefährlichen Stoffen mitgewirkt haben.

Die Nachweise können formlos durch die entsprechenden Firmen bescheinigt oder durch das Führen eines Nachweisheftes erbracht werden. Dieses kann z.B. über die Dresdner Sprengschule GmbH (Heidenschance 6-8, 01189 Dresden) bezogen werden.

2. Bei Lehrgangsbeginn ist eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung (Nachweis der Zuverlässigkeit) gemäß § 34 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (kein polizeiliches Führungszeugnis) vorzulegen. Beantragt wird diese bei der für den Hauptwohnsitz des Lehrgangsteilnehmers zuständigen Aufsichtsbehörde für Arbeitsschutz, z.B. beim Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Ausstellung dieser Bescheinigung 6 bis 8 Wochen dauern kann und dass sie bei Lehrgangsbeginn nicht älter als ein Jahr sein darf.
3. Der Lehrgangsteilnehmer muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und persönlich in der Lage sein, die ihm übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst auszuüben.

Nachdem die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, kann mit der gewünschten Ausbildung begonnen werden. Die Lehrgänge dauern in der Regel 5 bis 6 Werktage und werden als Vollzeitunterricht durchgeführt. Die Ausbildung konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:

- Erarbeitung und Vermittlung von Grundkenntnissen bzw. weiterführendem Fachwissen zum Umgang mit pyrotechnischen Stoffen und Gegenständen (Aufbau und Verwendung gebräuchlicher pyrotechnischer Gegenstände, Anzünd- und Zündverfahren, Planung und Projektierung pyrotechnischer Vorhaben, etc.);
- Erläuterung grundlegender Rechtsvorschriften, u.a. aus den Bereichen Sprengstoffrecht, Arbeitsschutzbestimmungen und Gefahrgutrecht;
- praktische Vertiefung bereits vorhandener und neu erworbener Kenntnisse.

Nachdem man die Ausbildung mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgreich beendet hat, bekommt man ein staatlich anerkanntes Fachkundezeugnis ausgehändigt. Dieses Zeugnis wird bundesweit anerkannt und ist die Grundlage für die Beantragung einer Berechtigung zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen. In der Regel wird diese Berechtigung in Form eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG dokumentiert und durch die zuständige Behörde ausgestellt. Damit steht der Tätigkeit als Pyrotechniker im Rahmen der erworbenen Fachkunde nichts mehr im Wege.

Weitere Informationen zu den oben genannten Lehrgängen erhalten Sie in der Rubrik „Pyrotechnik“ unter Grund- bzw. Sonderlehrgänge. Hier finden Sie die detaillierten Zugangsvoraussetzungen, Lehrgangstermine und weitere wichtige Informationen zur Ausbildung.